

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12898 –**

Einsatz von Leiharbeitskräften bei Amazon (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12778)

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund zahlreicher Unklarheiten, die sich aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12778 zum Leiharbeitskandal bei Amazon ergeben, besteht Nachfragebedarf.

1. Haben die Leiharbeitsfirmen

- abacent, personalservice GmbH, Franzosenallee 2, 04289 Leipzig,
- ABS Personalservice GmbH & Co. KG, Wittener Straße 2, 44789 Bochum,
- ARWA Personaldienstleistungen GmbH, Am Hahnenbusch 4, 55268 Nieder-Olm,
- EDWORK GmbH & Co. KG, Dalbergstraße 29, 36037 Fulda,
- FARA GmbH, Schiffenberger Weg 42, 35394 Gießen,
- Flexjob Personalservice GmbH, Zimmerstraße 69, 10117 Berlin,
- JOB AG, Personaldienstleistungen AG, Rangstraße 9, 36037 Fulda,
- Office, Professional Personalmanagement GmbH, Am Plärrer 25, 90443 Nürnberg,
- PersoServ GmbH & Co. KG, Friedhofsweg 2a, 35260 Stadtallendorf,
- RENTA Personaldienstleistungen GmbH, Ostra-Allee 35, 01067 Dresden,
- TUJA Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 110, 48153 Münster,
- Die p.A.- GmbH, Saalestraße 29, 39126 Magdeburg,
- Fischer Personalservice GmbH, Augsburgsberger Straße 193, 70327 Stuttgart,
- STUDITEMPS GmbH, Friesenstraße 20, 50670 Köln,

- Office People Personalmanagement GmbH, Alleestraße 36,
59269 Beckum

und deren jeweilige Niederlassungen/Zweigstellen eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung?

Die ABS Personalservice GmbH Co.KG, Wittener Straße 2, 44789 Bochum ist seit 16. Januar 2013 nicht mehr im Besitz einer Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Die TUJA Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 110, 48153 Münster ist nicht im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung. Die mit der TUJA Holding GmbH verbundene TUJA Zeitarbeit GmbH mit Sitz in Düsseldorf ist im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

Die übrigen in Frage 1 benannten Unternehmen sind im Besitz einer Erlaubnis nach dem AÜG. Diese Erlaubnis gilt auch für die unselbständigen Niederlassungen bzw. Zweigstellen dieser Unternehmen.

2. Sind der Bundesregierung weitere Leiharbeitsfirmen bekannt, die in den Amazon-Logistikzentren tätig sind, und wenn ja, welche, und verfügen diese ebenfalls über eine Verleiherlaubnis?

Der Bundesregierung ist nicht umfassend bekannt, welche Zeitarbeitsunternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Amazon-Logistikzentren überlassen. Insoweit wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einsatz von Leiharbeitskräften bei Amazon“ zu Frage 1 (Bundestagsdrucksache 17/12778) verwiesen.

Die Daten, welche Unternehmen Zeitarbeitskräfte in den Amazon-Logistikzentren einsetzen, werden weder von der Bundesagentur für Arbeit (BA) noch von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) erhoben und erfasst.

Für eine Antwort wären Einzelabfragen bei allen Erlaubnisinhabern sowie bei allen Standorten der FKS notwendig. Eine solche Abfrage ist äußerst aufwendig und würde zu einer Personalbindung führen, die die Arbeitsfähigkeit der FKS und der BA in dem betroffenen Bereich für die Dauer der Datenerhebung und -auswertung erheblich einschränkt.

3. Wurden die in Frage 1 genannten Leiharbeitsfirmen in der Vergangenheit von der Bundesagentur für Arbeit kontrolliert?

Wenn ja, welche der Firmen wurden kontrolliert, wie häufig fanden Kontrollen statt, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?

Wurde in diesem Zusammenhang bereits einer der Leiharbeitsfirmen die Erlaubnis entzogen?

4. Werden die in Frage 1 genannten Leiharbeitsfirmen aktuell einer Sonderprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit oder durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit unterzogen?

Wenn ja, welche Firmen werden kontrolliert, gibt es bereits Ergebnisse und welche?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BA prüft entsprechend ihrer Geschäftsanweisung zur Durchführung des AÜG Verleiher nach der Erteilung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung regelmäßig vor der ersten Verlängerung der zunächst auf ein Jahr befristeten Erlaubnis und vor der Erteilung der unbefristeten Erlaubnis, welche frühestens er-

folgen kann, wenn der Verleiher drei aufeinander folgende Jahre erlaubt tätig war. Danach finden Prüfungen im 5-Jahres-Rhythmus statt. Darüber hinaus finden Prüfungen anlassbezogen statt. So ist Beschwerden stets durch schriftliches Auskunftsverlangen oder örtliche Prüfung nachzugehen, soweit sie Indizien für Rechtsverstöße enthalten.

Die BA hat mitgeteilt, dass bei den durchgeführten Prüfungen der genannten Unternehmen keine oder allenfalls geringfügige Verstöße gegen das AÜG festgestellt wurden, die keinen Entzug der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zur Folge hatten.

Zur Feststellung, ob bei den in Frage 1 benannten Unternehmen Sonderprüfungen durch die FKS durchgeführt werden, wäre eine Einzelabfrage bei allen Standorten der FKS notwendig. Hierbei wären auf operativer Ebene alle etwaig in Betracht kommenden Prüf- und Ermittlungsakten durch die Bediensteten einzeln zu überprüfen. Nur so könnte ermittelt werden, ob eines der genannten Unternehmen von einer konkreten Prüfung betroffen war beziehungsweise mit welchem Ergebnis eine solche Prüfung beendet wurde. Eine solche Überprüfung ist äußerst aufwendig und würde zu einer Personalbindung führen, die die Arbeitsfähigkeit der FKS für die Dauer der Datenerhebung und -auswertung erheblich einschränkt. Von einer Abfrage bei den Standorten der FKS wurde daher abgesehen.

Im Übrigen werden weitere Auskünfte zum Schutz des berechtigten Geheimhaltungsinteresses der betroffenen Unternehmen in der als VS-Vertraulich eingestuft Anlage mitgeteilt. Die Anlage wurde der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.*

5. Wurden die in Frage 1 genannten Leiharbeitsfirmen in der Vergangenheit von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit hinsichtlich der Einhaltung des Branchenmindestlohns Leiharbeit kontrolliert?

Wenn ja, welche der Firmen wurden kontrolliert, und mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Welche „formalen Gründe“ hat Amazon Bad Hersfeld gegenüber der Agentur für Arbeit Bad Hersfeld, warum die Einstellung nicht direkt bei Amazon, sondern beim Leiharbeitsunternehmen Trenkwald Personal-servicedienste GmbH erfolgen könne, geltend gemacht?

Der Bundesregierung sind die „formalen Gründe“ im Einzelnen nicht nachvollziehbar bekannt, weswegen nach Ansicht von Amazon die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht direkt im Unternehmen eingestellt werden konnten. Die Personalplanung liegt in der Verantwortung eines Arbeitgebers. Einem Unternehmen steht es grundsätzlich frei, seine unternehmerischen Ziele mittels des Einsatzes von Dienstleistungserbringern, hier durch ein Zeitarbeitsunternehmen, zu verfolgen.

* Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

7. Hat die Agentur für Arbeit Bad Hersfeld geprüft bzw. prüfen lassen, ob die Zusage von Amazon, dass die Beschäftigung mindestens zu den gleichen Arbeitsbedingungen erfolgt wie bei der Direkteinstellung durch Amazon?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Nach Mitteilung der BA hat die Agentur für Arbeit Bad Hersfeld in Absprache mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der BA (ZAV) geprüft, dass die Personen nicht zu schlechteren Bedingungen eingestellt werden als ursprünglich durch Amazon in Aussicht gestellt worden war. Das Ergebnis der zunächst wegen der Kurzfristigkeit telefonisch durchgeführten Prüfung, bei der die Beschäftigungsbedingungen erfragt und entsprechende Unterlagen angefordert wurden, wurde inzwischen durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen bestätigt.

8. Warum durfte in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/12778 die Bundesagentur für Arbeit darüber berichten, dass 68 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Spanien und Schweden durch die zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) im Auftrag der Agentur für Arbeit Bad Hersfeld an Amazon vermittelt wurden, wenn gleichzeitig in der Antwort zu den Fragen 10 und 11 auf den Datenschutz für Sozialdaten verwiesen wird (bitte unter Nennung der Paragraphen)?

Es ist zu differenzieren zwischen der zulässigen Weitergabe von bereits vorhandenen individuellen Informationen wie der in der Bundestagsdrucksache 17/12778 genannten Zahl der Vermittlungen durch die ZAV (vgl. dortige Antwort zu Frage 9) und einer datenschutzrechtlich unzulässigen Individualisierung bereits anonymisierter statistischer Sozialdaten. Im Einzelnen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Einsatz von Leiharbeitskräften bei Amazon“ zu den Fragen 9 und 10 (Bundestagsdrucksache 17/12778) Bezug genommen.

9. Wie viele Leiharbeitskräfte hat die Bundesagentur für Arbeit seit dem Jahr 2006 vermittelt, die anschließend bei Amazon zum Einsatz kamen (sollte die Bundesregierung weiterhin auf dem Standpunkt stehen, dass die gewünschten Angaben dem Statistikgeheimnis unterliegen, wird um Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gebeten)?
10. Aus welchen Ländern wurden Leiharbeitskräfte vermittelt (sollte die Bundesregierung weiterhin auf dem Standpunkt stehen, dass die gewünschten Angaben dem Statistikgeheimnis unterliegen, wird um Hinterlegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gebeten)?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BA hat mitgeteilt, dass eine Auswertung weder im Rahmen der Statistik noch im Rahmen der operativen Vermittlungsverfahren möglich ist. Die Statistik ist so konzipiert, dass die Auswertungen auf anonymisierten Daten beruhen, also auf Daten ohne Information über Name oder Anschrift von Personen oder Betrieben. Auch im operativen Vermittlungsverfahren sind entsprechende Angaben nicht möglich, weil im Vermittlungsverfahren keine Informationen darüber vorliegen, in welchen Betrieben der Verleiher seine ihm von den Arbeitsagenturen oder Jobcentern vermittelten Arbeitskräfte einsetzt.

11. Welche Standorte von Amazon haben im Bewilligungsjahr 2006 sowie dem Bewilligungsjahr 2009 Fördermittel zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur erhalten“ (bitte nach Wirtschaftsstandort und Fördersumme aufschlüsseln)?

Sind die Auflagen der GRW-Förderung für das Bewilligungsjahr 2006 vollumfänglich erfüllt worden, und wenn ja, wie viele Arbeitsplätze wurden geschaffen, erhaltene Arbeitsplätze neu besetzt oder dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt angeboten worden?

Für die Antwort zu Frage 11 wird auf die als VS-Vertraulich eingestufte Anlage, die der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt wurde, verwiesen.*

* Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

